

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 7. Februar 2023

62

GRG Nr.	20	EA 171	426
---------	----	--------	-----

## **Einfache Anfrage von Erika Hanhart vom 7. Dezember 2022 „Verunreinigung des Trinkwassers mit Chlorothalonil“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Chlorothalonil ist ein seit den 1970er-Jahren eingesetztes Fungizid, das unter anderem Getreide-, Gemüse- und Weinpflanzen, aber auch Rasenflächen vor Pilzbefall schützt. Der Wirkstoff baut sich schnell ab und wird im Trinkwasser daher nicht nachgewiesen. Bestimmte Abbauprodukte von Chlorothalonil, sogenannte Metaboliten, sind aber relativ stabil und können im Trinkwasser nachgewiesen werden. Die Verwendung von Chlorothalonil ist in der Schweiz seit 1. Januar 2020 verboten.

2016 erneuerte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) die Risikobewertung der Metaboliten von Chlorothalonil aus dem Jahr 2005. In der EU wird für Chlorothalonil eine Einstufung in die Kategorie „wahrscheinlich krebserregend“ diskutiert, jedoch noch nicht umgesetzt. Die Einstufung wird durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) vorgenommen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) entschied im Sinne der Vorsorge, die Entscheidung der ECHA nicht abzuwarten und alle Metaboliten von Chlorothalonil in Trinkwasser als „relevant“ einzustufen. Mit der Weisung 2020/1 des BLV „Anordnung von Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser“ wurde zur Gewährleistung des vorsorglichen Gesundheitsschutzes ein europaweit einzigartig strenger Höchstwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter ( $\mu\text{g/L}$ ) für alle Metaboliten von Chlorothalonil eingeführt.

Gegen diese neue Einstufung reichte die Syngenta Agro AG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein. Namentlich geht es darum, ob die Einstufung von Chlorothalonil als „wahrscheinlich krebserregend“ zu Recht erfolgte und ob die Bezeichnung der Abbauprodukte von Chlorothalonil als „relevante“ Pflanzenschutzmittel-Metaboliten korrekt ist.

Mit Zwischenverfügung vom 15. Februar 2021 im Verfahren B-3340/2020 wies das BVGer die Bundesämter an, während der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens die Chlorothalonil-Metaboliten im Dokument „Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser“ nicht mehr als relevant auszuweisen. Zudem sei die für die Vollzugsbehörden bindende Weisung 2020/1 „Anordnung von Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser“ bis zum Hauptentscheid von der Webseite des BLV zu entfernen und auch anderweitige entsprechende Publikationen seien zu unterlassen. Mit dieser Zwischenverfügung des BVGer in der Beschwerdesache Syngenta Agro AG gegen das BLV wurde der neue Höchstwert wenigstens temporär wieder aufgehoben und es gilt der bisherige Höchstwert von 10 µg/L. Ein abschliessendes Urteil des BVGer ist noch ausstehend.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 2 der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, 817.022.11) gilt für organische chemische Verbindungen mit unbekannter Toxizität, aber bekannter chemischer Struktur, ohne strukturelle Hinweise auf ein genotoxisches Potenzial ein Höchstwert von 10 µg/L. Dieser Höchstwert gilt zurzeit im Trinkwasser in der Schweiz für alle Chlorothalonil-Metaboliten und wird im Kanton Thurgau bei keiner Wasserversorgung überschritten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit der Weisung 2020/1 des BLV ein Höchstwert von 0.1 µg/L aus Gründen der Vorsorge für alle Metaboliten von Chlorothalonil eingeführt wurde. Deshalb kann nicht per se von einer Gefährdung der Gesundheit ausgegangen werden.

Der Fachbereich Toxikologie und Biologie des BLV beurteilte 2019 das Gefährdungspotential der Chlorothalonil-Metaboliten. Im Bericht „Relevanzprüfung der Grundwassermetaboliten der Produkte mit dem Wirkstoff Chlorothalonil im Rahmen der (teil-)gezielten Überprüfung“ vom Dezember 2019 wurden auf der Basis der vorliegenden Studien (Ames-Test, Mutagenitätstest und Chromosomenaberrationstest) in Übereinstimmung mit dem Leitfaden Sanco/221/2000 beide Metaboliten R417888 und R471811 als nicht relevant eingestuft (Höchstwert von 10 µg/L). Wird im Kanton Thurgau im Trinkwasser ein Metabolit über einer Konzentration von >0.1 µg/L nachgewiesen, ist dies ausschliesslich auf eine der beiden Metaboliten R417888 oder R471811 zurückzuführen. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, der fachlichen Beurteilung der Abteilung Toxikologie und Biologie des BLV zu misstrauen, in der sowohl eine kanzerogene, genotoxische wie auch toxische Wirkung von R417888 und R471811 verneint wurde. Daher wird eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ausgeschlossen.

## **Frage 1**

Der zurzeit geltende Höchstwert für Chlorothalonil und dessen Abbauprodukte wird im Kanton Thurgau im Trinkwasser nirgends überschritten. Es besteht deshalb keine rechtliche Grundlage, weiterführende Massnahmen anzuordnen oder „sanften“ Druck auf die Wasserversorgungen auszuüben, da keine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung besteht und die gesetzlichen Höchstwerte eingehalten werden.

## **Frage 2**

Das kantonale Laboratorium hat zur Unterstützung der Wasserversorgungen, die sich praktisch ausnahmslos für eine aktive und transparente Information über die gemessenen Werte im Trinkwasser ausgesprochen haben, im Dezember 2020 die gemessenen Werte im Trinkwasser aller Gemeinden auf seiner Homepage <https://kantlab.tg.ch> veröffentlicht.

## **Frage 3**

Die gemessenen Konzentrationen der Chlorothalonil-Metaboliten sinken an den meisten Standorten seit dem Anwendungsverbot von Chlorothalonil im Jahr 2020 stetig. Sollte nach einem rechtskräftigen Urteil des BVGer erneut ein Höchstwert von 0.1 µg/L eingeführt und dieser Höchstwert in gewissen Wasserversorgungen überschritten werden, müsste im Einzelfall vom kantonalen Laboratorium entschieden werden, ob eine Sanierung notwendig oder verhältnismässig ist. Die vom BLV festgesetzten Fristen würden vom kantonalen Laboratorium verfügt. Da keine Wasserversorgung den Höchstwert überschreitet, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

## **Frage 4**

Gegenwärtig besteht aus Sicht des Regierungsrates keine Rechtsgrundlage, um die Wasserversorgungen seitens Kanton bei der Umsetzung von allfällig notwendigen technischen Massnahmen zur Elimination von Chlorothalonil finanziell zu unterstützen.

## **Frage 5**

Mit Blick auf Chlorothalonil und seine Metabolite bringt das Ausscheiden eines Zuströmbereichs ZU keine Verbesserung, da das Ausbringen des Fungizids bereits schweizweit verboten ist. Um jedoch die Trinkwasserversorgungen nachhaltig vor persistenten mobilen Schadstoffen wie Industriechemikalien oder Pflanzenschutzmittel zu schützen, sind planerische Massnahmen wie das Ausscheiden von Zuströmbereichen ZU ein geeignetes Instrument.

Das Amt für Umwelt prüft im Rahmen des Projektes „Überprüfung der hydrogeologischen Grundlagen und rechtlichen Konformität der Grundwasserschutzzonen im Kanton Thurgau“, das im Juli 2020 gestartet wurde, ob und in welchen Grundwassergebieten das Ausscheiden eines Zuströmbereichs zweckmässig ist.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

